





2

A P O L O G I A

deren

Auff der Röm: Kayserl:

Majest. allergnädigste Verordnung vnd  
Befehlich / etc.

Von einem Ehrnvesten Rath

der Erz-Stiftischen Magdeburgischen Stadt Halla /

den 15<sup>ten</sup> Maij / Anno 1630. geleisteten

Guldigung.

---

Gedruckt im Jahr M. DC. XXX.





Als E. E. Rath der Erbstiftlichen  
Magdeburgischen Stadt Halla / den  $\frac{15}{7}$   
May diß 1630. Jahres / auff der Röm.  
Käyserl. Mayest. ic. Allergnädigste vnd  
ernste Commission vnd gehorsams befeh-  
lich / Ihrer Mayest. Sohns / Herrn Leo-  
pold Wilhelmen / Erzherzogs zu Öster-  
reich / Hochfürstl. Durchl. Eydtliche Unt-  
terthanen: vnd Huldigungs Pflicht geleistet / davon hat weder

1. Die / dem vorigen Herrn Erzbischoff / vnd hernachmals  
*Administratori*, Herrn Christian Wilhelm / Marg-  
Grafen zu Brandenburg / in Anno 1608. geleistete Hul-  
digung:

noch 2. Die Pflicht / wormit Sie einem Erbstiftlichen Domb-  
Capitel verwand gewesen.

noch 3. Das interesse Ihrer Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn.  
zu Sachsen / ic.

Sie abhalten können; Vnd ein E. Rath hat auch

4. *remoto triplici hoc impedimento*, zu leistung gehorsams  
vnd der Huldigung / wichtige Ursachen gehabt.

Vom I. nemlich deren Anno 1608. geleisteten  
Huldigung.

Als Ihre Fürstl. Gn. Anno 1614 das Erz-Stift resignire:  
worauff eine kurze *sedis vacanz* angeordnet: vnd anderweit  
Ihr Fürstl. Gn. zum *Administratore* postulirt / Ist zwart nach

Alf

expi-

expirirung des vorigen homagii (welches sich nicht *pactis tertiorum, Principis & Capituli*, sondern *factis jurantium* restauriren läffet) weder neue Huldigung formaliter geleistet / Noch *Symbolo professe vocis aut stipulatae manus*, mit einem Ja wort / oder Handschlag erneuert worden; Man hat aber gleichwol *ipso facto*, vñ mit würcklicher Unterthänigkeit vnd Gehorsamb / Ihre Fürstl. Gn. als den Landes-Fürsten *recognoscere*, so lange es *in eodem statu* verblieben.

Die Veränderung aber hat sich ereyget / 1. mit abgehenden Schutz / 2. mit dem / was das Dom-Capitel / vnd 3. der Römische Keyser darbey gethan hat.

Des Schutzes halb ist ein Fürst 1. *Iure l. illicitas c. s. ne potentiores 2. ff. de officio Praesidis*;

2. *Tacita iuramentorum condicione*: D. Gilbertus in Theologischer Endes-Handlung / Edit. Magdeb. Anno 1622. pag. 60. s. Darnach so bringes auch die Vernunft.

Vnd 3. Schriftlicher deßhalben außgestalter Revers halber verbunden.

Da wolten aber Ihre Fürstl. Gn. selber gleichwohl gnädigst bedencken / daß diese gute Stadt in so schwerer vnd langer zeit der Noth / Einquartirung / vnd Tranccksaln / gantz Rath: Trost: vnd Hülffloß gelassen worden. Weder damals / da das Keyserliche Kriegsvolck für: vñ ein Regiment in die Stadt gezogen: Noch die ganze Fünffthalb Jahr ober biß zur Huldigungs-Commission / haben Ihre Fürstl. Gn. sich weder zu *proponere*: vnd verträtung ihres eigenen Rechten: noch zu *manutentione* der Stadt / vnd zwar weder *legibus*, noch *armis parat* vnd *instruct* angegeben vnd gefunden.

Das Dom-Capitel hat / nach Ihrer Fürstl. Gn. abzug / ein *sedis vacanz* statuir: Titul vnd Form der Regierung / vnd Siegel

Siegel der Cantzelen geändert; vnd neue postulation fürgenom-  
men: welches diß nothwendige *presuppositum* haben muß / daß  
Ihre Fürstl. Gn. dieses Erzstifts Administrator vnd Landes-  
Fürst nicht mehr gewesen. Nun haben Ihre Fürstl. Gn.  
Ihrer selbst Huldigung *de Anno 1608.* dieses einvorleiben/  
vnd die Unterthanen darauß schweren lassen / daß sie sich / wann  
Ihre Fürstl. Gn. vormöge der *pacta* vnd *Revers*, zwischen Sie:  
Fürstl. Gn. vnd dem Dom-Capitel auffgericht / im Erz-Stifte  
nicht mehr sein würden / alßdann an das Dom-Capitel / *sede va-*  
*caute*, wie recht vnd bißhero geschehen / halten wollen.

Wie solche *pacta* beschaffen / vnd ob deren *casus* fürgefallen /  
weiß E. E. Rath nicht: haben also als *ignorantes de re ipsis occul-*  
*tata*: vnd ohne das / auch als *inferiores de causa superiorum*, nicht  
zu *judiciren*: Seind gleichwohl vff solche *occultata pacta* vorey-  
det: Vnd haben auff das / was ein Dom-Capitel *ex pactis*, oder  
sonsten *de suo jure pretendirt*, vnd gethan / sehen / vnd sich an das-  
selbe halten müssen.

Weil man 1. sich an Ihre Fürstl. Gn. welche abwesend  
gewesen / vnd ihres willens / oder Rechtens / vñ befügnis halber /  
kein *Allegation*, *Defension*, *Protestation*, oder dergleichen / (zu eines  
E. E. Raths wissenschaft) thun lassen / nicht halten können.

Weil 2. die Rechte / in dergleichen fall einem Capitel völ-  
lige Verordnung einreumen.

*c. si Episcopus. 3. De suppl. neglig. Prælatorum.*

3. Ein E. Rath von einem Dom-Capitel nicht *judiciren*  
können / ob sie *in terminis* ihres officij vnd potestät geblieben oder  
nicht / *c. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Distinct. 21.*

4. Haben von dem / so das Dom-Capitel fürgenommen  
vnd gethan / (dessen Verantwortung man Ihnen läßt / vnd  
dahin stellet /) dannoeh *presumiren* sollen / daß es ihrer macht vnd  
Ampt gemess gewesen.

Thomas Maullius de Homagio tit. 3. num. 8. & 9.

5. Hat ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel den 10. Octobr. Anno 1614. E. E. Rathes vnd anderer zusammen beschriebener Stände Abgeordneten / zu Magdeburg / auff dem Ertz-Bischöflichen Hoff / in öffentlicher proposition, ihren respect, auff den Statum diß Ertz-Stiffts / auff die Röm. Keyserl. Mayest. re. auff das Churfürstl. Hauß Brandenburg / auff andere Ertz-vnd Stifter: auff die consequenz; auff ihr Eydt vnd Pflicht; auff die Verantwortung gegen Chur- vnd Fürsten des Reichs / vnd gegen männiglichen / vffs höchste anziehen lassen: Dieselben respectus, rationes vnd Schuldigkeit der Verantwortung / seind itzo nicht weniger / als domals / sondern viel mehr / da die Zeiten gefährlicher / vnd das Werck einer anderen Postulation schwerer vnd nachdencklicher / in acht zu nehmen gewesen.

Darumb haben von denen Ober: vnd Erbherren / die Unterthanen ( denen die interna cause merita verborgen ) nochmals presumiren müssen / Sie werden ihr thun vnd Werck auff die gewißheit ihrer potestät vnd Rechtens also fundiret wissen / daß Sie es gegen die Keyserl. Mayest. etc. das Hochlöbliche Chur- vnd Fürstliche Hauß Brandenburg / andere Ertz-Stifter: Chur vnd Fürsten des Reichs verantworten können.

6. Wie Ihre Fürstl. Gn. selber in Anno 1614. das Dom-Capitels potestatem & iudicium agnosciert, demselben ein andere wahl eingereumet / vnd sich vffs newe zum Administratore postuliren lassen: Also haben hernacher vnd itzo / Unterthanen nicht iudiciren / dem Dom-Capitel widerstreben / oder sich also erzeigen können / als ob dasselbe solche Macht / Recht vnd Befugnis nicht mehr hätte.

Zum 7. E. E. Rath hat deren zur Landes-Regierung verordneten Herrn Rätthe (welche zu förderst Ihrer Fürstl. Gn. vnd



vnd dann dem Dom-Capitel/ vnd zwar insonderheit auch auff die Capitulation/voreydet gewesen/vnd denen man *scientiam & conscientiam rectam* zutrawen sollen: Exempel vor sich gehabt/welche des Dom-Capitels anordnung gefolgt/*titulum Regiminis* vnd *Sigillum Cancellaria* geändert / vnd *autoritate* des Dom-Capitels als Landes Obrigkeit *ius redderet*, vnd ihre *Expeditiones* geführet.

Zum 8. haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ *re. acceptation* deren/ vom Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitel angebrachten *postulation* ihres Herrn Sohnes bezeuget / daß Sie in ihrem Gewissen des Dom-Capitels intention vor richtigkeit/ vnd dem vorigen Herrn *Administratorem* nicht mehr von dieses Landes Herrn vnd Fürsten gehalten.

Vnd vmb aller solcher *considerationum* willen / ist ein E. E. Rath/ auch *ratione conscientia* bewogen/ der Hypothese eines Hoch-Ehrend Dom-Capitels/welches nebst Ihr Fürstl. Gn. in einerley Huldigungs-Eydt mit begriffen/vnd eingeschlossen/ beyzusplichten/ das Höchstgedachte Ihre Fürstl. Gn. diß Erztziffte *Administrator* vnd Landes-Fürst zu sein auffgehöret / dero *Administration* sich geendet / vnd *consequenter* die Huldigung sich weiter nicht erstrecket.

Die Röm. Käyserl. Mayest. *re.* hat zwar nicht eben *ex eodem illo principio* des Dom-Capitels vnd Chur Sachsen/*re.* Sondern auß andern geführten Rechten/ gleichwol aber *eandem illam hypothesein decretiret, statuiret* vnd bestätigtet.

Worbey dann nicht der *respectus*, welcher anitzo zwischen Ihr Fürstl. Gn. vnd der Keyserl. Mayest. *re.* vnd den Erztziffischen Vnterthanen/zumahl aber der Stadt Halla/vor/bey / vnd nach der Huldigung gewesen/ vnd noch ist / zu *consideriren*.

II. Dom

II. Von denen Pflichten/wormit Ein Ehrns. Rath einem Hoch-Ehrw. Dom-Capitel verward gewesen.

Diesen Pflichten ist die geleistete Huldigung nicht zuwieder: Dann 1. ist ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel / noch vor dessen *reformir*: vnd ersetzung / von einem E. Rath den 4. vnd 14. Maij 1630. so bald man die Keyf. Commission vernömen / vmb bescheid / erstlich mündlich / vnd hernach in Schriben ersucht worden / wessen man sich verhalten solle: Wann nun ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel solche Huldigung ihm hätte zu wieder sein lassen / Solten vnd würden Sie es Einem Erbarh Rath zuverstehen gegeben haben / Sie haben aber sich davon kein Wort / sondern so viel verlauten lassen / man würde sich freylich wohl *accommodiren* müssen.

Zum 2. Wann ein Ertz-Bischoff dem Ertz-Stift fürgesetzt / so wird der *effectus* voriger Pflicht (ohne alle sonderbare erlassung / welche niemals gebräuchlich gewesen) dergestalt eingezogen / das die Unterthanen sich fortan an das Haupt halten müssen: Vnd als ein Dom-Capitel selbst / weder *actu aliquo juris*, noch *facto*, der Einsetzung des Herrn Ertz-Bischoffs sich widersetzet: noch auch die Unterthanen zu einiger Vorweigerung gewiesen / So hat Ein E. Rath auch keines *resist:rens* sich gelüsten lassen dürfen.

Zum 3. hat das Dom-Capitel / *dato Archiepiscopo*, weder *sedis vacantz* / noch einige weitere Regimentsführung im Land / oder vff der Cantzley / behalten / darumb hat man sich an desselbe länger nicht halten können.

Zum 4. haben die Herren Regierunge Rätthe / den 4. vnd vnd 14. Maij / 1630. mit dem alten Herrn Dom-Dechand vnd  
Capitulus

Capitularn / auch vntersich selber / conferentz vnd Rath gehalten / vnd nicht befunden / das die vorige / das Dom=Capitel respicirende Pflicht, newe Huldigung hindern könne / oder solle: Et, *Quid vetat à magnis, ad res, exempla minores sumere.*

Zum 5. Der neuen geleisteten Huldigung ist ein Dom<sup>m</sup> Capitel wiederumb mit einverleibet / darumb ist demselbe<sup>m</sup> nicht zu wieder. *Totum non contrariatur parti, quam continet.*

Zum 6. nicht *singulis de Capitula*, sondern *toti Collegio* ist man verpflichtet: Ob nun gleich darauß etliche *individua mutire*, ist doch das *Collegium* geblieben.

Zum 7. *Si qui de Capitulo vel resignaverint, vel loco moti sint, idque sive iustâ, sive iniustâ ex causa factum sit,* die haben ihre Stellen / Præbenden / vnd *functiones* verlassen / sich selber nicht mehr für die jenigen / die Sie zuvor gewesen / viel weniger vor eingeblienes Dom=Capitel gehalten.

Zum 8. wie die *ex Capitulo licentirte individua*; kein *Collegium vetus* geblieben: Also haben die neue ein: vnd denen im *Capitulo* gehaltenen alten Herrn zugesetzte Personen / kein neues *Collegium* gemacht: *Capitulum enim non dicitur habere proprium successorem, sed semper idem permanere.*

*Federic. de senis Cons. 295. in fine.*

Zum 9. Ist das ersetzte *Capitulum* in suo loco, auff dem Rathhause / wie in vorigen zeiten bey Huldigungen gebräuchlich gewesen) gestanden / ist *autoritate Imperatoris* bestätigt / von Keyserl. Commissarien dafür gehalten / vnd von

3

assistiren

assiren den Herren Regierungs Râthen/*recognoscirt*. Wie wolte nun einem E. Râthe angestanden/vnd zuverantworten gewesen seyn/wann er *illis omnibus non attentis*, nicht solches: sondern die *licentirte* Personen/*pro Capitulo* hätte halten wollen?

Vnd weil nun solches Dom-Capitel selber E. E. Rath zur Huldigung gewiesen/ so kan nicht gesagt werden / daß die geleistete Huldigung den Pflichten eines Dom-Capitels zu wieder gewesen.

### III. Von Ihrer Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen/*ic.* Interesse.

Es hat E. E. Rath der Stadt Hall / mit Vnterthänigster Ruhm vnd Danck zuerkennen / vnd zubekennen / wie bey dem Chur-vnd Fürstlichen Hauß Sachsen / *ic.* diese desselben angränzende / ja fast darinnen vmbgeschlossene Stadt / von alten Zeiten biß anhero in Religions-Kriegs-vnd andern schwehren Sachen / Rufften vnd Fâllen / sich Rahts / Hülffe vnd Vorschriefften / vnd aller gnädigsten Fôrderung vnterthänigst erholet / vnd zugetrôsten gehabt: Gott wolle es dafür Zeitlich vnd Ewiglich segnen.

Als nun die Keys. Herren Commissarien / den 4. vnd 14. Maij jüngsthin / E. E. Rath die Huldigung / welche alsobald den folgenden 5. vnd 15. *eiusdem* prestirt werden solte / angemeldet / hat ein E. Rath 1. *in continenti*, Ihrer Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen *interesse allegirt* vnd angezogen / 2. Ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel Mündlich vnd Schriftlich ersucht / Sie / den Rath zubescheiden / wessen Sie sich verhalten sollen.

Darauff haben die Herren Commissarij diese Antwort: Daß die Sach den Röm. Keyser / den Churfürsten zu Sachsen /  
vnd

vnd ein Ertz-Stiftisch Dom-Capitel angehe / die sich mit ein-  
ander wohl vergleichen werden / vnd ein E. E. Rath sich damit  
auffzuhalten habe : Ein Hochehrwürdig Dom-Capitel aber  
(welchen doch die *conseruir: vnd defendirang ihrer iurium eligendi,*  
*postulandi,* vnd ihrer gethanen *postulation,* obgelegen) einem Ehr-  
vnd besten Raht gar kein bescheid gegeben.

Hierumb hat ein E. Raht / *jura tertiorum & superiorum* nicht  
*pernacius* urgiren, vnd damit den Behorsam vorweigern dörf-  
fen / weil 1. zwischen Ihrer Ehurf. Durchl. vnd Fürstl. Gn.  
zu Sachsen an einem / vnd der Stadt Halla / am andern Theil /  
kein *vinculum* oder Bandt / von jemals begehrtet oder geleiste-  
ter Pflicht / vnd *reciprocè* vnternommenen Schutz / erwachsen  
oder *contrahiret* worden.

2. Weil Stadt Halla oder ein ander Vnterthan weder  
*ex eo,* dessen Dom-Capitel eine geraume vnd lange zeit *certe*  
*conditionis vel Religionis Principes eligeret,* noch *ex alio capite,* kein  
recht / weder *contra capitulum eligens,* noch *ad Dominam eligendum,*  
noch *contra superiorem,* der darzwischen kommen oder darein  
greiffen wil / *acquireret,* vnd das interesse, das einem Vntertha-  
nen / etwan der Religion halber oder sonsten erwünschter sey /  
einen Herrn zu haben / weder *jure actionis,* noch *officio judicis,* sich  
*exigiren* lasset.

3. Weil beharrliches urgiren doch nichts würde geholffen /  
sondern eine solche abfertigung: *Quoad vos, & vestrum jus ex-*  
*ceptiendi, liberas ades habemus: Hac & supra vos, & nihil ad vos, &*  
*ad presens Commissionis negotium ἀπερδιόνοσα,* erlangt / vnd da  
der Behorsam (weil man auch ohne *dilation,* Ja oder Nein sagen  
müssen) verweigert / *reatus inobedientia, contumacia, & rebellionis,*  
Vnd darmit Noth / Gefahr / Keys. Vngnade / Straff vnd privi-  
lung aller Berechtigkeiten / die man diß Ortho / Gott lob / auch

B ij

in statu

in statu Ecclesiastico erlangt vnd hergebracht / vbern Hals gezogen worden were.

Vnd 4. Weil man / welches nicht zu dissimuliren, auff Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / u. bisherige / so vielen Churfürsten / Ständen vnd Vnterthanen / im Römischen Reich / vnd in der Keyf. Mayest. u. Erb. Königreichen vnd Landen / ertheilte *Consilia* vnd *suasiones*, auch selbst geführte *actiones* gesehen / welche dahin weisen / daß Vnterthanen / *quibus obsequij gloria relicta est*, den *superioribus* nicht vergreifen / in *aliena* sich nicht immisciren, ohne noth / vñ ohne gewisses Recht / sich in Gefahr nicht geben / Insonderheit aber der Höchsten Obrigkeit / sich nicht widersetzen sollen: Vnd hätte man *negotio temerè suscepto*, da es (wie es dann pflegt) vbel gerathen were / von Ihrer Churf. Durchl. selber ehender vorweiß / als gutheissen zugewarten.

#### IV. Von gehalten Ursachen Ihrer Keyf. Mayest. u. den anbefohlenen Gehorsam, mit der Huldigung zuleisten.

I. *Remotis impedimentis iam relatis*, Demnach die Röm. Keyserl. Mayest. u. in *parenti diplomate* seind Keyserlicher Hand Vnterschrift vnd Siegel vorgelegt / *recognoscirt*, vnd öffentlich abgelesen worden / *Keyserlich promittirt*, die Ertz-Stiftische Stände vnd Vnterthanen / dieser Huldigung halber / gegen jedermänniglich zuverträtten / das ist / zu behaupten vnd zu erhalten / daß man daran kein vngewöhnlich noch vnrecht / sondern das jenige gethan / darbey man ohne Verweiß / Vnrecht / Nachtheil / vnd beschwerde bleiben solle. Hat man nicht vnbillig / aller gehorsambst trawen vnd darbey *acquiesciren* sollen.

Zum

Zum 2. hat die Röm. Kayserl. Mayest./rc. (impedimen-  
tis uti dictum est remotis, vnd da sonst kein gewisse/offen-  
bahre vnd genugsame Exception mit bestandt für zuschützen)  
*fundatam intentionem* im Heyligen Römischen Reich *subjectionem*  
vnd gehorsamb zufördern.

Zum 3. Ihre Keyf. Mayest. rc. haben auch die allerhöchste  
*præsumtionem potestatis*.

*Petrus Anton. de Petra Tractat. de potestate Principum cap. 3<sup>o</sup>*  
*Quest. 1. num. 3. 5. & injusta causa: Idem c. 32. Quest. 8. n. 15. 17.*

Zum 4. Zuvor hero ist/E. E. Raths vnd der Stadt Halle  
*devotion* vnd gehorsamb/in desselben *supplicationen* allegirt: von  
Churf. Durchl. zu Sachsen, rc. *in intercessionibus*, bezeuget: Vnd  
von Keyf. Mayest. selber/in ertheilten Bescheiden *commendiret*  
worden. So nu einmal das werck/die That vnd die Erweisung  
erfordert worden/würde sichs vbel gefugt haben/wann man  
an statt Behorsams/Widersetzigkeit bezeuget/sein vorige  
Wort/Churfürstlich Zeugnis/vnd Keyserliche Commenda-  
tion (deren man sich zutrösten/vnd zu allen guten zugenießen  
verhofft) verrichtet hätte.

Zum 5. Die Stadt Halle hat nebenst: andern Berech-  
keiten/das *jus Religionis* Augspurgischer Confession/durch be-  
ständige *modos acquirendi*, (vermöge sonderbahrer *deduction*) er-  
lange/vnd hergebracht; E. E. Rath ist ihrer Tauff: vnd Ampts-  
pflicht halber schuldig/solche mit aller äusserster möglichkeit zu  
conseruiren/vnd ja kein einige Ursach zugeben/das solche ver-  
wahrloset oder entzogen werde.

Zum 6. Ihre Röm. Keyf. Mayest. haben *sub dato* Wien/  
20 Martij/Mñ. 1630. Keyf. Promission gethan/gegen leistung  
gehorsams vnd Huldigung/den Erzstiftischen Ständen vnd  
Unterthanē/ihre wolhergebrachte Freyheitē zu *confirmiren* vnd

zubestättigen: So viel Ihre Keyserl. Mayest. ic. gewissens halben thun können: Als nun dieses letzten halb (vermöge einer sonderlichen *Demonstration* vnd des Exempels/ das Ihre Mayst. ic. den gemeinen Reichs Religion-Frieden mit gutem Bewissen halten können/ denselben mit höchsten *pradicatis* erhoben / vnd des Bewissens halb kein Unterscheid/ *an jus aliquod toti-universitati, an parti; & an per hunc, vel per alium modum quaesitum sit*) kein zweifel / so stehet es nur darauff/ das man sich durch Ungehorsamb/ auß der Käyserlichen Vorheißung nicht *excluderet* habe/ vnd hat E. E. Rath/ nach abgelegter *proposition* vñ Käyserlichen *Patent, in respondendo*, vff die *Clausul* (so viel Ihre Käyserliche Mayest. ic. gewissens halber thun können:) außdrücklich sich solcher massen wiederumb erkläret / daß Sie Ihrer Keyserl. Mayst: auch/so viel man immer gewissens halber thun/ vnd gegen dem Allerhöchsten Gott verantworten könne / gehorsam / vnd darauff die Huldigung leisten wolle/ welches auch die Keyserl. Herren Commissarij gut seyn/ vnd darbey bleiben lassen.

7. Weil ein Erz-Stiftisches Dom-Capitel (dafür *per supra deducta*, das in illo loco stehende/ *recognoscere* werden müssen) E. E. Rath zur Huldigung angewiesen: So hat man solche *prestirn*, oder zugleich auch wieder das Dom-Capitel sich aufflehnen müssen.

Zum 8. Das Exempel der Herren Regierungs-Rähte/ ist hieoben auch allbereit angezogen worden/ *Es nec ab illis etiam successio fuit facienda.*

Zum 9. *Pæna recusati homagij (quæ & fracta pacis, & rebellionis) est amissio omnium bonorum,*

*Thomas Maullius de homagio sit. 1. nam. 24.*

Zum 10. Als man vff angehörten Käyserlichen gehorsambs Befehl ohne auffschub / Ja oder Nein / sagen müssen:  
wehre



wehre gar vnbesonnen gewesen / mit Nein / die Mayest. re. zu laces-  
siren, da man sich doch an niemanden zuhalten gehabt: Nicht an  
das Dom-Capitel: dann das hat E. E. Rath zur Huldigung ge-  
wiesen: Nicht an den Herrn postulirten *Administratorem*, auß des-  
ser Pflichten man *Capitulari, Electorali, Imperiali iudicio* kommen:

Nicht an Chur Sachsen / weil Ihr Churf. Durchl. sich eini-  
ger Posses nicht angemast / vn̄ weil die Stadt in einige Pflicht /  
wie auch vnter einigen Schutz Ih. Churf. D. nicht kommen.

Alß man dann keine *necessitas*, kein *ius*, kein *ration* zur vor-  
weigerung / sondern alle solche *considerationes pro praestanda obe-*  
*dientia* gehabt: So ist es in eines E. Raths Macht (wegen deren  
*ad curandam salutem Reipublicae* gethanes schwehren Pflicht) nicht  
gestanden / *proprio tum arbitrio, tum periculo*, etwas zu wagen.

Wann es nur einem jeglichen das seinige betroffen / ob es  
Haab vnd Gut / ja den Hals gekostet hätte / so hätte er immer  
hin / *sua fortuna faber* seyn mögen: Da aber *salus Reipublicae, Ec-*  
*clesiae & posteritatis*, auff ewere Pflicht befohlen / so gebühret sich  
das zuergreifen / das zu rettung solches gemeinen Wesens am  
sichersten / dabey weniger Verbrechen / bessere Verantwor-  
tung / vnd wegen dessen / daß man *in Terminis Regula* geblieben /  
ein gutes Gewissen seyn kan / Es schicke es dann der Allweise  
vnd getreue Gott wie Er wil / so ist / wo man in ordentlichen  
wegen bleibt / ein wiedriger vnd vnverhoffter *Eventus* niemans  
den zu *imputiren*: Wie hingegen / wann man auß den Schran-  
cken schreitet / vnd doch darbey auff sonderbahre Wunderschick-  
kung Gottes (der aber darmit wieder sein Verboth versuchet  
wird) seine *resolutiones* vnd *actiones fundiren* will / die Vermes-  
senheit in Unglück / bösen Lohn / vnd auch im Glück / (weil sol-  
ches nicht der *semeriter* zudanken /) wenig Lob verdienet.

Was

Was in præcedentibus von verlust der Religion  
vnd anderer Frey- vnd Gerechtigkeiten / auch aller Güt-  
ter: Von Gefahr / vnwiederbringlichen Schaden / vnd  
Verderben / vnd das E. E. Raht / darzu keine Ursach  
geben sollen / angezogen / das hat gar nicht die meinung /  
als ob deshalben die geleistete Huldigung vor ein ge-  
zwungen Endt zuhalten were.

Der Endt ist namhafftig vngewungen gewesen /  
ob gleich die Verweigerung höchste Gefahr vnd Verder-  
ben nach sich gezogen hätte / Vbelthäter leiden billich /  
darumb aber ist Vnschuld vnd Frömmigkeit / nicht ein  
erzwungen ding / So ist der will / Vnglück zuverhüten /  
vnd die Electio nicht gezwungen / Vnd ein solches schwe-  
ren / der Weltlichen vnterthänigkeit / gehorsams vnd  
trew / welches einer Obrigkeit anderer Religion gethan  
wird / ist nicht wider Gott vnd die Seligkeit / welches  
die Göttliche Schrifft / vnd das Exempel Christlicher  
Chur-Fürsten vnd Stände im Reich bewehren. Ja  
in diesem Punct wollen die Augspurgischen Confes-  
sions-Verwandte / es genauer halten als die Catholi-  
sche / welche wohl Menschliche dispensation zulassen /  
c. verum in ea. 15. De jure jur.

Jene aber darwieder urgiren, daß durch Endt ein Bund  
in dem H E R R N gemacht wird / 1. Sam. cap. 20. v. 8.  
vnd es des H E R R N Endt ist / 2. Sam. 21. v. 7. Vnd  
Gote

**GOTT** ohn' Exception sagt: Ihr solt nicht falsch  
schwören bey meinem Nahmen / vnd entheyligen den  
Nahmen deines Gottes / denn ich bin der **HEXX** /  
Levit. cap. 19. vers. 12. vnd Christus / Matth. cap. 5.  
vers. 33. Du solt Gott deinen Endt halten.

Demnach es nun mit geleisteter Huldigung al-  
so beschaffen / dieselbe wieder keine Pflicht / noch Recht /  
sondera zumahl auß redlichen tapffern Ursachen /  
vormittels leibliches Endes zu Gott / gethan: vnd  
Ein Ehrw. Rath / sich in solchen Pflichten stehend  
erkent vnd ansiehet: So bedarff es nun keines weit-  
tern fragens / warumb seithero solchen Endes. Pflicht-  
ten zuwieder: vnd andere Huldigung zu thun / ein E.  
Rath sich geweigert.

Was Theologi / von Göttlichen Wort / Politici  
vnd Philosophi von rationibus, vnd alle Historici  
von Exempeln darzu conferiren, daß man Endt hal-  
ten / vnd vor Meinendte sich entsetzen vnd hütten solle:  
Daß ist billich einem E: Rathe für Augen gestan-  
den / daß sie sich / vnd die gute Stadt in das allzu-  
schwere crimen perjurij nicht stecken / noch sich ein-  
bilden sollen / daß in diesen letzten vnd gefährlichen  
Zeiten / Meinendte ein Mittel sein werde / Gottes  
Gnad / sedem Ecclesie, entladung der Drangsalen /  
vnd gewünschte prosperität zuerlangen.

**S**

Zweyer

Zweyerley Eydt binden einem E. Rath / Erst-  
lich der Jenige / so Ihrer Fürstl. Gnaden dem Postu-  
lirten Herrn Administratori selber in Anno 1608.  
geleistet worden / daß man sich off den bestimpten  
fall / an ein Dom-Capitel halten soll : Hat man  
nun solches / vermöge obiger Deduction thun müs-  
sen / So ist man ipso illo Iuramento obligat gewes-  
sen / nach des Dom-Capitels Iudicio vnd weisung /  
sich von voriger Pflicht entbunden zu achten : Vnd  
zum andern / die newlichste Huldigung.

Vnd weil nun dem also / so wird verhoffentlich  
niemand / zumahl aber Ihre Fürstliche Gnaden / der  
Postulirte Herz Administrator, als ein Christlicher  
Fürst / selber einen E. Rath nicht verdenecken / daß  
Sie solche zweene Leibliche / kräftige Eyde nicht  
liederlich hindan setzen wollen.

E N D E.



11010  
11010  
11010







terthanen: vnd  
 1. Die/dem  
 Admin  
 Strafen  
 digung:  
 noch 2. Die Pfl  
 Capitel  
 noch 3. Das int  
 zu Sach  
 Sie abhalten kö  
 4. remoto  
 vnd der

Vom I. n

Als Ihre Für  
 worauff eine Kur  
 Ihr Fürstl. Sn.



stiffriichen  
 la / den  $\frac{15}{5}$   
 f der Röm.  
 ädigste vnd  
 umbs befeh-  
 Herrn Leo-  
 s zu Öster-  
 otliche Dno  
 hat weder  
 rnachmals  
 n / Marg-  
 eistete Hul-  
 en Domb-  
 Fürstl. Sn.  
 ehorsamts  
 abt.  
 eisteten  
 ft resignire:  
 anderweit  
 wart nach  
 expi-

